

Anlage zum Beratungsprotokoll

Firma:

Quickcheck zur Einrichtung einer neuen Unterstützungskassen-Lösung, Rechtsstand 1.11.2017

Hinweis: Der folgende Quickcheck erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er kann keine individuelle Beratung durch zugelassene Berater ersetzen. Bitte sprechen Sie diesbezüglich Ihren Rechts- bzw. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer an.

Ist die zivilrechtliche Wirksamkeit erfüllt?

- Liegt eine wirksame Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB vor?
- Liegt ein wirksamer Gesellschafter-Beschluss für die Einrichtung der Versorgung vor?

Ist die steuerliche Wirksamkeit (u. a. § 4d EStG) erfüllt?

- Wurde die Unterstützungskassen-Zusage schriftlich erteilt und dem Grunde und der Höhe nach eindeutig formuliert?
- Hat der Versorgungsberechtigte das Mindestalter von 23 Jahren erreicht? (ggf. Ausnahmen beachten)
- Liegen keine steuerlich unzulässigen Vorbehalte vor? (siehe u. a. Hinweise auf Seite 2)
- Liegt kein Statuswechsel vom Arbeitnehmer zum GGF vor?

Ist die steuerliche Wirksamkeit (im Rahmen des § 8 KStG) erfüllt?

- Liegt keine Überschuldung des Unternehmens im insolvenzrechtlichen Sinn vor (bGGF)?
- Wurde die Einhaltung einer Probe- bzw. Wartezeit berücksichtigt (persönliche Probezeit 2 – 3 Jahre, Bestehen der GmbH 5 Jahre bei bGGF/GGF)?
- Ist die Erdienbarkeit erfüllt? (Zusage der Unterstützungskassenlösung bei bGGF vor Vollendung des 60. Lebensjahres sowie 10 Jahre zwischen Zusageerteilung und frühestmöglicher Inanspruchnahme der Altersleistung. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Einrichtung der Versorgung um eine Neuzusage eines bGGF als Folge eines Wechsels des Durchführungsweges handelt. Dabei könnte es sich zum Beispiel im Rahmen der Auslagerung einer bestehenden Pensionszusage für den noch zu erdienenden Teil der Versorgung handeln (future service). Bei nicht beh. GGF sind alternativ mindestens ein Zeitraum von 3 Jahren zwischen Zusageerteilung und frühestmöglicher Inanspruchnahme der Altersleistung sowie mindestens 12 Jahre Betriebszugehörigkeit bis zur Altersleistung erforderlich)
- Angemessenheit: Liegt keine Überversorgung vor (Gesamtversorgung darf 75 % der Aktivbezüge nicht übersteigen)?
- Wenn Leistungen an Lebensgefährten/-in: Liegt eine Erklärung der versorgungsberechtigten Person in Textform vor, dass die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte namentlich benannt ist und darin versichert wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht?
- Wurde die Untergrenze für das vertragliche Pensionsalter beachtet (beträgt grundsätzlich 62 Jahre, bei bGGF grundsätzlich 67 Jahre)?
- Nur bei Leistungszusagen: Ist die Regelung zur sofortigen Unfallbarkeit ratierlich (bei bGGF ratierlich ab Zusageerteilung)?

Ist die Berücksichtigung des arbeitsrechtlichen Status erfüllt?

- Ist der arbeitsrechtliche Status des GGF geklärt?
- Ist einzelvertraglich der Insolvenzschutz (Verpfändung) wirksam vereinbart?

Hinweise:

Die Regelungen des BetrAVG, die für den bGGF keine Anwendung finden, müssen in dem Leistungsplan der jeweiligen Unterstützungskasse enthalten sein. Dabei sind Regelungen für das vorzeitige Ausscheiden (Unverfallbarkeit) und die Dynamisierung der Rentenleistungen zu berücksichtigen. Letztere müssen bei GGF auf max. 3 % p. a. begrenzt sein.

Hinsichtlich der Aufnahme von bGGF/GGF sind jeweils zwingend die Annahmerichtlinien der jeweiligen Unterstützungskasse zu beachten. Sei es hinsichtlich der erforderlichen zusätzlichen Aufnahme von Arbeitnehmern (keine Stammanteile, kein Angehöriger des bGGF/GGF - 50-50 Regelung) sowie der Einhaltung der steuerlichen Höchstgrenzen der Rentenleistungen (88/8/4-Regel, Jahressaltersrenten unter 25.769 Euro).

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Zuwendungen an eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben gem. § 4d Abs. 1 Nr. 1c EStG abzugsfähig. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein: keine abgekürzte Beitragsdauer, gleichbleibende und steigende Beiträge, keine Einmalbeiträge, Beileihung der Rückdeckungsversicherung durch Arbeitgeber ausgeschlossen, Einschränkung der empfangsberechtigten Hinterbliebenen eingehalten, Vollendung des 62. Lebensjahres (Zusagen vor 1.1.2012: Vollendung des 60. Lebensjahres), sowie Ausscheiden aus dem Erwerbsleben.

Dieser Quickcheck ist eine erste Orientierung zur Neueinrichtung einer Unterstützungskassen-Lösung. Neben den genannten steuerlichen Vorschriften (u. a. des § 4d EStG) wurden insbesondere für den bGGF/GGF die betriebliche Veranlassung, u. a. das Kriterium der Angemessenheit der Versorgungshöhe sowie der Gesamtbezüge, der Erdienbarkeit, Probe- und Wartezeit und die Untergrenze für das vertragliche Pensionsalter mit dem Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer abgestimmt.

Unterschrift Firma

Unterschrift Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

